

Zukunft MarktSchwaben, Postfach 11 13, 85568 Markt-Schwaben

Antrag auf Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsabläufe

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Gemeinderäte,

nach Art. 30 Abs. 3 GO ist es Aufgabe des Gemeinderates, die gesamte Gemeindeverwaltung zu überwachen. Diese Kompetenz des Gemeinderates zur Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung erstreckt sich auf das Handeln sämtlicher Gemeindeorgane, Dienststellen und Bediensteten, den eigenen und übertragenen Wirkungskreis, die hoheitliche und wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde sowie die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung. Diese Überwachungsfunktion ermöglicht es dem Gemeinderat grundsätzlich Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen.

Nach Art. 106 GO erstreckt sich die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird (Art. 106 Abs. 1 Nr. 3 GO) und ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können (Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GO). Der Prüfung, ob der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurde, ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Hier geht es darum, dass die gestellten Aufgaben mit möglichst geringem Mitteleinsatz bewältigt werden oder mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ein möglichst großer Effekt erreicht wird. Die Frage, ob Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können, ist eine Frage der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; denn auch das Gebot der Rationalisierung fällt darunter. Die Wiederholung im Gesetz betont nur das Gewicht, welches der Gesetzgeber auf eine möglichst sparsame wie auch effektive Verwaltung legt.

Da etwaige Verstöße gegen die wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung häufig auf Beschlüsse des Gemeinderats zurückgehen, ist insoweit von der örtlichen Prüfung grundsätzlich wenig an Aufklärung zu erwarten. Hier wäre die überörtliche Prüfung gefragt.

Nach § 2 Abs. 1 Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung sollen bei Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt in der Regel drei Jahresrechnungen einbezogen werden. Dies kann dazu führen, dass vom Abschluss des Haushaltsjahres an bis zur überörtlichen Prüfung bis zu fünf Jahre vergehen können. Eine zeitnahe Erkenntnis bei akut schwieriger Haushaltslage ist daher nicht zu erwarten.

Entsprechend der Sitzungsvorlage der Verwaltung zur öffentlichen Finanzausschusssitzung vom 24.02.2016 betragen die Personalkosten in 2015 rd. 4,4 Mio. Euro. Aufgrund des von der Verwaltung vorgelegten Stellenplans sollen insgesamt 6,0 neue Stellen geschaffen werden. Unter Berücksichtigung dieser neuen Stellen ergibt sich für das Jahr 2016 bei den Personalkosten ein Haushaltsplanansatz von rd. 5,0 Mio. Euro. Dies bedeutet eine Steigerung der Personalkosten um rd. 0,6 Mio. Euro oder 13,6 %. Insgesamt betragen die Personalkosten in 2016 rd. 17,8 % des Verwaltungshaushalts.

Wir beantragen daher, die Verwaltungsabläufe innerhalb der Marktgemeinde durch einen externen Sachverständigen einer Wirtschaftlichkeitsüberprüfung entsprechend Art. 106 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 GO zu unterziehen. Im Rahmen der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Verwaltungsabläufe wirtschaftlich und zweckmäßig sind. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Sollsystems, dessen Implementierung und Funktion im Zeitablauf. Aufgrund des hohen Anteils der Personalkosten am gesamten Verwaltungshaushalt, sowie dem Stellenaufbau in 2016 halten wir dies aufgrund der schwierigen Haushaltsslage für dringend erforderlich. Nur so kann auch in diesem Bereich ein möglicher „Sanierungsbedarf“ erkannt und zeitnah mit Sachkompetenz gehandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen